



**Schutzkonzept
für Hallen- und Freibäder
des VHF
nach Wiedereröffnung nach der
„Corona-Schliessungszeit“**

Inhalt

1	Präambel	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Situation in den Hallen- und Freibädern	4
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	4
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	5
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	5
3	Risikobeurteilung und Triage	6
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	6
3.2	Krankheitssymptome	6
4	Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb	6
5	Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder	7
5.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	7
5.2	Umkleide/Dusche/Toiletten	7
5.3	Reinigung und Hygiene	8
5.4	Verpflegung	8
5.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	8
5.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern	9
6	Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder	10
6.1	Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	10
6.2	Umkleide/Duschen/Toiletten	10
6.3	Reinigung und Hygiene	11
6.4	Verpflegung	11
6.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	11
6.6	Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern	12
7	Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	13
7.1	Öffentliches Schwimmen	13
7.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	13
8	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort	14
9	Kommunikation dieses Schutzkonzepts	14
10	Fazit	14
11	Antrag an Fachgremium BAG/BASPO	15

1 Präambel

Der Verband Hallen- und Freibäder VHF ist ein Verband für die Hallen- und Freibäder im deutschsprachigen Raum. Im französisch- und italienischsprachigen Raum gibt es die Association des Piscines Romandes et Tessinoises APRT.

Zweck des VHF sind primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Wahrung ihrer Interessen gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien. Im Weiteren unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weitere geeignete Massnahmen. Und letztendlich pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden sowie Organisationen.

Diesem Schutzkonzept wurde von der ASSA D-CH einstimmig zugestimmt.

Verband Hallen- und Freibäder VHF / Version 2.2 / 01.05.2020

Achtung:

Dieses Schutzkonzept greift voraussichtlich erst ab dem 8. Juni 2020, denn das Konzept basierte auf der Annahme, dass das Versammlungsverbot von 5 Personen auf den 11. Mai hin gelockert wird. Gemäss BR-Beschluss vom 29. April wird aber bis auf weiteres an der maximalen Gruppengrösse von 5 Personen festgehalten. Auf den Badbetrieb bezogen heisst dies entweder 5 Einzelathleten oder ein Kursleiter/Trainingsleiter und 4 Athleten!

Je nach Grösse des Bades dürfen sich in einem Bad somit nur eine bis zwei oder vier bis fünf 5er-Gruppen aufhalten. Z.B. eine 5er-Gruppe im Sprungbecken für Aquafit, eine 5er-Gruppe in einem Nichtschwimmerbecken für einen Kinderschwimmkurs oder in einem Schwimmerbecken je nach Anzahl Bahnen zwei bis drei 5er-Gruppen, wobei pro 5er-Gruppe zwei Bahnen zu Verfügung stehen müssen (in einer Bahn hinauf Schwimmen, in der anderen Bahn herab Schwimmen).

Davon betroffen sind vor allem die Artikel 5 und 6.

Ebenso dürfen die Bäder nur für den Schwimmsport zu Verfügung stehen und man darf sich nicht in Liegebereichen, nicht in Sprudelbecken, nicht auf den Liegewiesen etc. aufhalten. Sondern nur ins Schwimmbad gehen, trainieren und wieder nach Hause gehen.

Im Weiteren müssen die Athleten umgezogen, resp. in Trainingskleidern zu Training erscheinen und dürfen somit keine Garderoben benutzen.

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die Freibadsaison steht vor der Tür und der Drang nach Badi-Besuchen steigt, deshalb engagiert sich der VHF, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Nebst der bevorstehenden Freibadsaison stehen aber die Hallenbäder auch den Schulen für den Schulschwimmunterricht (Schulunterricht beginnt am 11. Mai 2020), den Schwimmschulen für Kurse, den Vereinen für Trainings und der Allgemeinheit für das Ausüben von sehr gesundheitsfördernden Bewegungsformen, wie Schwimmen und Wassergymnastik zu Verfügung. Im Weiteren werden die Schwimmbäder auch dringendst für Ausbildungen benötigt, da jedes Jahr vor dem Sommersaisonbeginn diverse neue Badmeisterinnen und Badmeister ausgebildet werden müssen, die dann bei den ersten Eintritten bereits mit der notwendigen Sicherheit die Badaufsicht gewährleisten müssen.

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für den VHF höchste Priorität.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Bundesrätin Viola Amherd verkündete an der Medienkonferenz des Bundesrats am 22. April 2020, dass Sportarten, bei denen die vorgegebenen Hygienevorschriften umgesetzt werden können, ab Anfang Mai gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten wieder ausgeübt werden dürfen.

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat und am 23. April 2020 verabschiedet hat. Ergänzend herangezogen wurden die erarbeiteten Massnahmen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) und der European Waterpark Association e.V. (EWA), mit denen der VHF ein freundschaftliches Verhältnis pflegt.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)

- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept des VHF soll die geordnete Wiederinbetriebnahme der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt nicht für Hallen- und Freibäder von Städten und Gemeinden, die über ein eigenes Schutzkonzept verfügen.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen durch jeden Badbetreiber selbst – auf seine Situation bezogen – umgesetzt werden. D.h., dass jeder Badbetreiber seine Raumsituation beurteilen muss und danach aufgrund der nachfolgenden Massnahmen seine Räume selbst entsprechend gestalten, markieren und einrichten muss. Die Massnahmen gelten für Bade- wie auch für Sauna- und Wellnessanlagen, da solche vielerorts mit einem Hallenbad verknüpft sind.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche. Die meisten Bäder haben nur eine kontrollierte Eingangssituation, nicht aber eine kontrollierte Ausgangssituation, da sie für den Verbleib im Bad keine zeitliche Beschränkung haben. Somit muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit einem geeigneten technischen Zählmechanismus erfolgen.

3 Risikobeurteilung und Triage

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

4 Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Die An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr sollte, falls dies möglich ist, vermieden werden.

5 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

Die nachfolgenden Punkte gelten somit noch nicht ab dem 11. Mai, da ab dem 11. Mai die Gruppengrösse immer noch max. 5 Personen beträgt und diese Regelung übergeordnet gilt.

5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen in einem Becken ist: Wasserfläche / 10 m² (pro 10 m² Wasserfläche 1 Person zulässig; Beispiel: Wenn Gesamtwasserfläche in einem Hallenbad 300 m² beträgt, dürfen gleichzeitig maximal 30 Personen im Becken sein)
- Die Gesamtbesucherzahl im Hallenbad muss so limitiert werden, damit sich nie mehr als die vorgegebene Anzahl von Personen in den einzelnen Becken befinden. Allenfalls muss das Badpersonal regulativ eingreifen.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad ist durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle zu gewährleisten.
- Die Distanzregel mit 2 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

5.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch anzubringen.

5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sollen wenn möglich zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) aufgestellt oder montiert werden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge soll nicht nur 2-3 Mal wöchentlich, sondern täglich erfolgen.

5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Restaurantflächen mit Sitzgelegenheiten bleiben solange geschlossen, bis der Bundesrat sie mit geeigneten Massnahmen frei gibt.
- Vor den Verpflegungsautomaten werden Abstandsmarkierungen von 2 m angebracht.
- Die Bäder können im Rahmen ihrer Möglichkeiten Take Away Angebote anbieten.

5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchung-, resp. Ticketkaufsystem.

- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Bei Schwimmerbecken kann die Sicherheits-Situation weiter gesteigert werden, in dem pro Bahn nur in einer Richtung geschwommen wird. Konkret bedeutet dies, dass die in Bädern typische Kreisbahn nicht in einer Bahn stattfindet, sondern auf zwei Bahnen ausgeweitet wird. An den Bahn-Enden sollen wenn möglich die Schwimmlinien etwas angehoben werden, damit auch die reinen Brustschwimmer die Bahn wechseln können. Wenn dies in dieser Art nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit der Bereitstellung von Doppelbahnen, um ein nahes Kreuzen zu verhindern.
- Bei Sprudelbecken, Sprudelliegen oder anderen Attraktionsbecken soll die Abstandsregel durch das Aufsichtspersonal gewährleistet werden oder solche Becken/Anlagen müssen allenfalls geschlossen werden.
- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Bei den Beckenumgängen soll ein Einbahnverkehr ausgeschildert werden, damit die Gäste nur jeweils in einer Richtung um die Becken laufen.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 2 m gewährleistet ist.

Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche:

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 2 m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 2 m gewährleistet ist.
- In den Saunakabinen kann mit Klebepunkten Sitzmöglichkeit markiert werden (Mindestabstand von 2 m).
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

6 Vorgaben für die Infrastruktur der Freibäder

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die aktuell nicht abschliessend bekannt sind.

Die nachfolgenden Punkte gelten somit noch nicht ab dem 11. Mai, da ab dem 11. Mai die Gruppengrösse immer noch max. 5 Personen beträgt und diese Regelung übergeordnet gilt.

6.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Freibad ist: Liege- und Rasenfläche / 10 m². (pro 10 m² Liegefläche 1 Person zulässig; Beispiel: Wenn Gesamtfläche in einem Freibad 8000 m² beträgt, dürfen gleichzeitig maximal 800 Personen im gesamten Bad sein)
- Die Zugänglichkeit zu den Becken muss über ein Zutrittsort pro Becken reguliert sein, bei welchem die Ein- und Austritte erfasst werden. Die maximale Anzahl zulässiger Personen ist: Wasserfläche / 10 m² (pro 10 m² Wasserfläche 1 Person zulässig; Beispiel: Wenn Wasserfläche eines Freibadbeckens 600 m², beträgt dürfen gleichzeitig maximal 60 Personen im entsprechenden Becken sein)
- In den See- und Flussbädern bedarf es aufgrund der grossen Wasserfläche und dem Abfluss der Personen keine Zählung. Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste eingehalten werden.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen im Bad wird durch eine Erfassung am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Distanzregel von 2 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.
- Allenfalls ist eine Vorgabe von einer maximalen Aufenthaltsdauer empfehlenswert.
- Die maximalen Gruppengrössen auf der Rasenfläche entspricht Vorgaben des BAG.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreibende jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten können.

6.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden.
- Sollten die Garderoben bereits zu Beginn oder in einer späteren Phase geöffnet werden, sollen in den Sammelumkleidekabinen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht oder auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen definiert werden.
- Je nach Anordnung der Garderobenkästchen soll die Zahl der nutzbaren Garderobenkästchen reduziert werden. Empfohlen wird, dass jeder 2. oder jeder 3. Garderobenkasten zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet. Jedoch sollen auch bei diesen Garderobenkästen, die ausserhalb von Sammelumkleiden sind, beim Kabinenzugang Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.

- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zuhause geduscht werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Es sind Plakate im Garderobenbereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar anzubringen.

6.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern soll mehrmals täglich erfolgen.
- Es besteht die Möglichkeit am Eingang Händedesinfektionsmittel bereitzustellen.

6.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.
- Restaurantflächen mit Sitzgelegenheiten bleiben solange geschlossen, bis der Bundesrat sie mit geeigneten Massnahmen frei gibt.
- Vor den Verpflegungsautomaten werden Abstandsmarkierungen von 2 m gemacht.
- Die Bäder können im Rahmen ihrer Möglichkeiten Take Away Angebote anbieten und die Gäste können das Essen auf der Liegewiese konsumieren.

6.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind wo möglich zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Mindestens soll aber das Empfangs-/Kassenpersonal

mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein. Am Optimalsten ist ein webbasiertes Buchungs-, resp. Ticketkaufsystem.

- In Anlagen, die über keine Ausgangskontrolle verfügen (keine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes), muss die Ausgangskontrolle manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen erfolgen, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Bei Schwimmerbecken kann die Sicherheits-Situation zusätzlich gesteigert werden, in dem pro Bahn nur in einer Richtung geschwommen wird. Konkret bedeutet dies, dass die in Bädern typische Kreisbahn nicht in einer Bahn stattfindet, sondern auf zwei Bahnen ausgeweitet wird. An den Bahn-Enden sollen, sofern möglich, die Schwimmleinen etwas angehoben werden, damit auch die reinen Brustschwimmer die Bahn wechseln können. Wenn dies in dieser Art nicht umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit Doppelbahnen zu schaffen, um ein nahes Kreuzen zu verhindern.
- Bei Sprudelbecken, Sprudelliegen oder anderen Attraktionsbecken soll die Abstandsregel durch das Aufsichtspersonal gewährleistet werden. Falls die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, müssen solche Becken/Anlagen allenfalls geschlossen werden.
- Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 2 m angebracht werden.
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Kennzeichnung von separaten Ein- und Ausstiegsbereichen wird empfohlen.
- Es soll auf Vergnügungsutensilien wie aufblasbare Spielgeräte und dergleichen verzichtet werden.

6.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Freibädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

7 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

7.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Bei sämtlichen Dauerkarten (Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden. Bei Mehrfacheintrittskarten bei Einzeleintritten müssen diese Angaben mittels (elektronischem) Formular erfolgen.
In den Freibädern ist es teilweise aufgrund der örtlichen Begebenheiten und der grossen Personenanzahl fraglich, ob eine flächendeckende Erfassung gewährleistet werden könnte. Deshalb wird die Erfassung zwar empfohlen aber nicht vorgeschrieben.

7.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 6 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die einzelnen Betreiber der Anlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Sobald das Schutzkonzept durch die Fachgruppe BAG/BASPO validiert wurde, wird es auf der Website des VHF publiziert.

Die Kommunikation über das erstellte Schutzkonzept erfolgt mit Infoschreiben an die Wassersport- und Partnerverbände wie an alle Mitglieder des VHF.

10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist der VHF überzeugt, dass die Bäderbranche den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates und des BAG nachkommen kann. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert und können durch jeden Badbetreiber befolgt werden.

Und wie eingangs erwähnt, gilt es mit den Massnahmen nicht nur die physischen Abstände zu wahren, sondern auch psychisch für die nächsten Monate zu sensibilisieren.

Dieses Schutzkonzept wird erweitert durch eine Checkliste, die den jeweiligen Bäderbetreibern als Hilfestellung für die Umsetzung der Massnahmen dient. Diese Checkliste beinhaltet nicht nur Hygiene-Punkte, sondern auch technische und betriebliche, welche nach der längeren Betriebsunterbrechung zu beachten sind. Die Checkliste wird unmittelbar nach Genehmigung des Schutzkonzeptes erstellt.

11 Antrag an Fachgremium BAG/BASPO

Dieses Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde am 30. April 2020 der Fachgruppe BAG/BASPO per E-Mail an walter.mengisen@baspo.admin.ch eingereicht und beim Fachgremium „Exit-Strategie Sport“ des BAG/BASPO beantragt, das vorliegende Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder zu validieren.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Das Schutzkonzept muss von jedem Anlagenbetreiber selbst bei seiner Gemeinde oder bei seiner Stadt oder je nach politischen Gegebenheiten beim Kanton zur Genehmigung eingereicht werden.

Wir vom VHF stellen deshalb unseren Mitgliedern unser Schutzkonzept als Hilfsmittel zu Verfügung und dieses kann lokal 1:1 zur kommunalen Genehmigung eingereicht werden und muss lediglich noch mit einem Vorspann mit den örtlichen Gegebenheiten (wie Anzahl Becken, Anzahl Bahnen etc.) ergänzt werden. Es ist aber allen Betreibern frei gestellt, im Rahmen ihrer politischen Einbindung und im Rahmen ihrer gesamten Sportinfrastruktur ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen.

Kontaktstellen VHF:

Präsident VHF Thomas Reutener E-Mail: thomas.reutener@sportanlagen-wallisellen.ch
Geschäftsführer VHF Martin Enz E-Mail: gs@vhf-gsk.ch